

bratschi
wiederkehr
& buob

Flexibilität im Alter

Anlass der Credit Suisse AG, St. Gallen, 2. September 2014



Vorsorgeauftrag

Rechtsanwalt lic.iur. HSG Pascal Diethelm, Fachanwalt SAV Familienrecht,
Partner bei Bratschi, Wiederkehr & Buob AG, St. Gallen

Vorsorgeauftrag

Art. 360 ZGB

- ¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personensorge** oder die **Vermögenssorge** zu übernehmen oder sie **im Rechtsverkehr zu vertreten**.
- ² Sie muss die **Aufgaben**, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann **Weisungen** für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
- ³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, **Ersatzverfügungen** treffen.



Errichtung des Vorsorgeauftrages

Art. 361 ZGB

- ¹ Der Vorsorgeauftrag ist **eigenhändig** zu errichten oder **öffentlich zu beurkunden**.
- ² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- ³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. [...]



Inhalt von Vorsorgeaufträgen

Vorsorgeauftraggeber und –beauftragte(r)

Wer soll für die **Verwaltung meines Vermögens** besorgt sein?

Wer ist in der Lage, die Verantwortung für meine **persönliche Betreuung** zu übernehmen? Wem kann ich lebensprägende Entscheide übertragen?

Soll dieselbe Person für sämtliche meiner **Belange** (Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr) besorgt sein?

Bedingungen?

Weisungen?

Ersatzverfügungen?

Entschädigungsregelung?



Registereintragungs- und Hinterlegungsmöglichkeit

Art. 361 ZGB

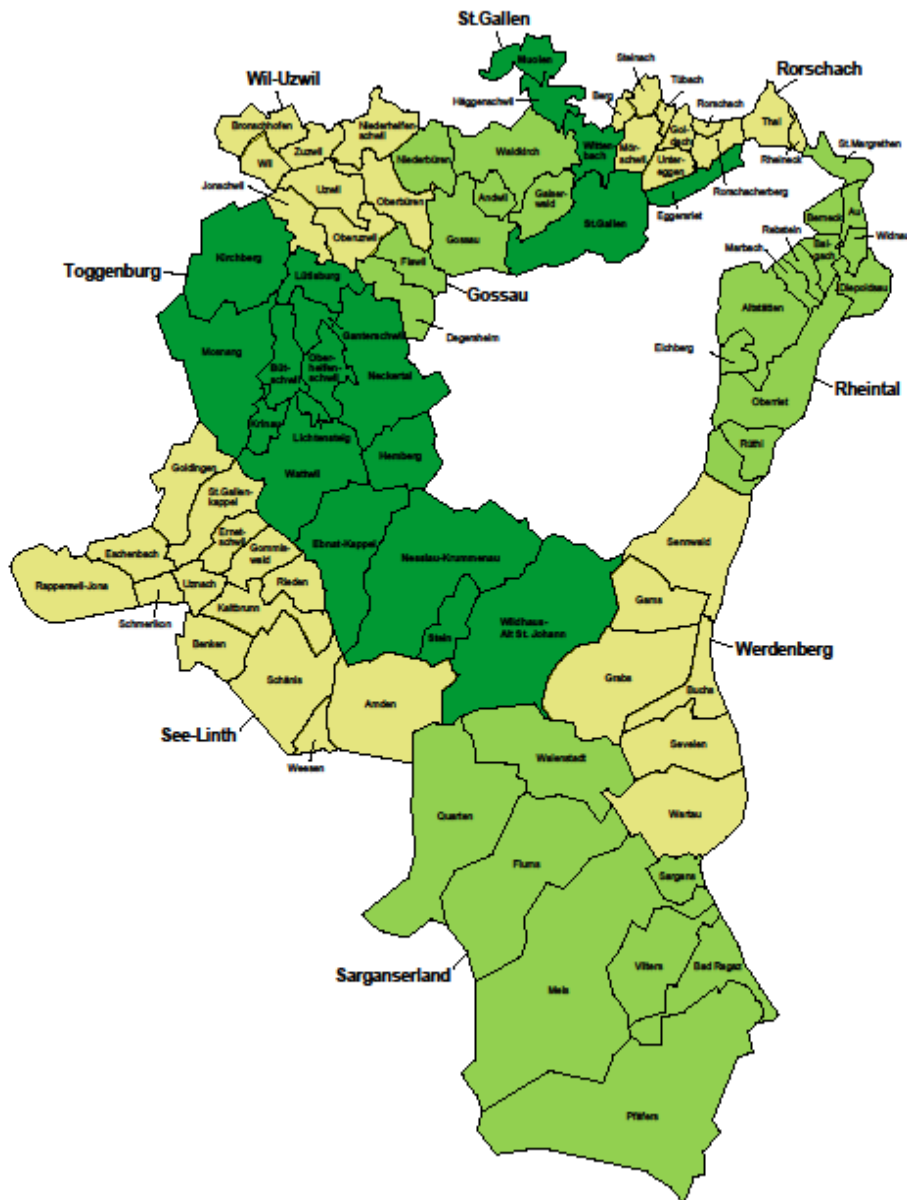
³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. [...]

Möglichkeit der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

(kantonal verschieden)



Neun regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden



Vorgehen der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 363 ZGB

- ¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so **erkundigt** sie **sich** beim Zivilstandsamt.
- ² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so **prüft** die Erwachsenenschutzbehörde, ob:
1. dieser gültig errichtet worden ist;
 2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
 3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
 4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.
- ³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine **Urkunde** aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

bratschi
wiederkehr
& buob



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.